

Aus den Akten:

Chronologie eines Ermittlungsverfahrens.

Auszug aus einem Bericht des Leiters der Zentralen Stelle Erwin Schüle zu den Gründen der langen Dauer von NSG-Verfahren, Oktober 1963¹

Niemand konnte erwarten, daß die Einrichtung der Zentralen Stelle in Ludwigsburg eine Sache von wenigen Monaten Dauer sein würde. Je weiter die Ermittlungsarbeit gedieh, desto deutlicher war zu erkennen, daß es nicht allein um die Ermittlung der Einsatzgruppenführer und -unterführer ging, sondern daß die personelle Besetzung der gesamten Vernichtungsorganisation des Dritten Reiches aufgeklärt werden mußte, wenn nicht wiederum Stückwerk geleistet werden sollte.

Obwohl nun im Oktober 1958 die Aufgabe, deren Lösung der deutschen Justiz und in einem tieferen Sinne dem deutschen Volke überhaupt noch bevorstand, erkannt und die notwendigen Schritte für eine schnelle Bereinigung unternommen worden waren, sind wir nach Ablauf weiterer fünf Jahre noch immer von dem Ende der Prozesse weit entfernt. Der daraus entstehende Vorwurf, die Justiz nehme sich der Fälle nicht mit dem wünschenswerten Eifer an, trifft jedoch in keiner Weise zu. Die lange Zeitdauer wird vielmehr allein durch den Stoff bestimmt. Die Zentrale Stelle führte vom ersten Tage an mit den gegebenen Kräften [...] die Ermittlungen mit aller Energie. Die Zahlen über die dort eingeleiteten und bereits an die Staatsanwaltschaften abgegebenen Verfahren gehen aus den jährlich herausgegebenen Tätigkeitsberichten und Verfahrensübersichten hervor. [...]

Die Arbeit konnte nicht beliebig beschleunigt werden, auch nicht durch größeren personellen und materiellen Aufwand. Denn die Zentrale Stelle mußte sich ihr Arbeitsmaterial durch die Ermittlungen erst selbst schaffen. Zu Beginn ihrer Tätigkeit waren praktisch nur die bis dahin recht dürftige Literatur (z.B. vor allem Reitlingers „Endlösung“ und Kogons „SS-Staat“) und die Akten des Ulmer Prozesses (und einige andere) vorhanden. Es war also nicht daran zu denken, etwa schlagartig für alle Gebiete und für alle Zeitabschnitte des Krieges zugleich mit Ermittlungen zu beginnen.

„Schneeballeffekt“

Vielmehr ergab sich bei Beginn der Ermittlungstätigkeit erst ein Verfahren aus dem anderen. Auch die Auswertung der von Staatsanwaltschaften geführten Ermittlungsverfahren ergab stets neue Erkenntnisse und Querverbindungen, so daß die Einleitung neuer Verfahren bei der Zentralen Stelle über Jahre hindurch anhielt und immer noch nicht völlig zum Stillstand gekommen ist. Man hat deshalb in den ersten Jahren die Aufklärung der NS-Gewaltverbrechen mit einiger Berechtigung mit dem „Schneeballsystem“ verglichen: Ein Zeuge nennt fünf neue Zeugen, ein Verfahren zeugt fünf neue Verfahren.

Der einzelne Sachbearbeiter benötigt eine außergewöhnlich lange Einarbeitungszeit in sein Arbeitsgebiet. Zunächst muß er sich – erst recht, wenn er die Verhältnisse nicht mehr aus eigener Anschauung erlebt hat – die geschichtlichen Grundkenntnisse erarbeiten, ohne die das Verständnis des Gesamtgeschehens nicht erreicht wird. Dann muß er sich einen Überblick über die bisherige Arbeit der Zentralen Stelle verschaffen, da ein Verfahren auf das andere aufbaut. Und schließlich muß er sich die Spezialkenntnisse für sein Sachgebiet aneignen, beispielsweise die Verhältnisse in einem Bezirk des Generalgouvernements, dessen Behördenaufbau, militärische, politische und polizeiliche Verwaltungsorganisation, Bevölkerungszusammensetzung, Topographie, Kriegsgeschichte er kennen muß. Sonst bleiben die aufzuklärenden Tatkomplexe beziehungslos, und es ließe sich kein Urteil darüber gewinnen, welchen Grad der Vollständigkeit die Aufklärung erreicht hat.

Daß übrigens auch nach mehrjähriger Tätigkeit der Zentralen Stelle immer wieder noch neue Verfahren eingeleitet werden mußten, liegt zum Teil auch an dem wiederaufgelebten Interesse der Öffentlichkeit im In- und Ausland. Namentlich aus

Israel kamen auf die Nachricht von der Einrichtung der Zentralen Stelle hin wieder zahlreiche Anzeigen, die oft den ersten Anstoß zur Einleitung von Ermittlungen gaben.

Mit der Einleitung eines Vorermittlungsverfahrens beginnt eine sehr langwierige und zeitraubende Arbeit. Meist sind bei Beginn nur geringfügige Anhaltspunkte vorhanden, sowohl was Umfang und Abgrenzung des Verbrechenskomplexes betrifft als auch hinsichtlich des betroffenen Personenkreises. Zur Aufklärung des Verbrechenskomplexes ist meist die Vernehmung zahlreicher Zeugen erforderlich. Wenn diese im Ausland wohnen, dauert die Erledigung der Rechtshilfeersuchen – trotz reibungsloser Zusammenarbeit beispielsweise mit den israelischen und österreichischen Behörden – mehrere Wochen. Die anschließende Anfertigung von Übersetzungen ins Deutsche nimmt ebenfalls Zeit in Anspruch.

Zeugenvernehmung durch Spezialisten

Aber auch die Vernehmung der im Inland lebenden Zeugen dauert lange. Bei den alltäglichen Straftaten der gewöhnlichen Kriminalität leben die Zeugen meist am Tatort; in NS-Sachen werden dagegen regelmäßig Zeugen aus allen Teilen der Bundesrepublik benötigt. Die Zeugen können nicht durch die örtlichen Polizeibehörden vernommen werden. Es mußten Sonderkommissionen bei den Landeskriminalämtern gebildet werden, die mit besonders geschulten Beamten besetzt sind. Diese vernehmen selbst die in der Bundesrepublik ansässigen Zeugen. Wegen der schwierigen und zeitraubenden Einarbeitung in einem „Fall“ ist es zwecklos, solche Vernehmungen von mehreren Dienststellen zu gleicher Zeit durchführen zu lassen; fremde Dienststellen können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn kurze Auskünfte eingeholt werden sollen. Ausführliche Vernehmungen mit Vorhalten sind dagegen nur den eingearbeiteten Kriminalbeamten möglich. Auch hier würde der Einsatz von mehr Personal keine Beschleunigung bringen, da erst das Nacheinander der Vernehmungen mit dem Vorhalt des Vorgegangenen die größtmögliche Aufklärung schafft.

Werden Namen und Anschriften von ehemaligen Wehrmachts- oder SS-Angehörigen gesucht – und

das ist fast in jedem Verfahren der Fall – so sind die Ermittlungsbehörden auf die Mithilfe der Auskunftsstellen (z.B. Wehrmachtsauskunftsstelle, Document Center) angewiesen. Anfragen bei diesen Stellen werden zwar zügig beantwortet, haben aber dennoch eine Laufzeit von mehreren Wochen.

Die Beamten der Sonderkommissionen und die Sachbearbeiter der Zentralen Stelle benötigen schließlich selbst viel Zeit für die Bearbeitung der umfangreichen Verfahren, in denen Blattzahlen von 1000 und mehr keine Seltenheit sind. Da beansprucht allein das aufmerksame Lesen und gar das Auswerten der Vernehmungen Tage und Wochen. Sodann muß ein Abschlußbericht angefertigt werden, der manchmal den Umfang eines Buches erreicht. Die Zentrale Stelle hat nämlich die Erfahrung gemacht, daß Staatsanwaltschaften und Gerichte bei der Bewältigung solch umfangreicher Verfahren starker Unterstützung bedürfen, weil besonders jungen Beamten der Stoff völlig fremd ist. Der Abschlußbericht muß deshalb für den späteren Prozeßverlauf das Gesamtgeschehen der NS-Gewaltverbrechen so darstellen, daß die Prozeßbeteiligten nunmehr den ihnen vorliegenden Teilausschnitt richtig einzuordnen und zu würdigen wissen. Auch soll er denjenigen, die nicht unmittelbar an dem Verfahren mitzuwirken haben, zu einer schnellen Information über den sonst zu umfangreichen Akteninhalt verhelfen. Schließlich muß in dem Abschlußbericht auch auf die weiter erforderlichen Ermittlungen hingewiesen werden, deren Besonderheiten dem neu mit dem Stoff konfrontierten Staatsanwalt nicht geläufig sind.

Auch die Anfertigung des Abschlußberichtes kann wiederum nicht aufgeteilt oder sonstwie mehr als geschehen rationalisiert werden, da sie Spezialkenntnisse erfordert, die nur der eingearbeitete Sachbearbeiter, der die Ermittlungen selbst geführt hat, besitzt. Aus den geschilderten Gründen vergeht trotz intensiver Bemühungen aller Beteiligten nicht selten ein Jahr, bis ein Verfahren nach Umfang und Personenkreis abgegrenzt und aufgeklärt ist.

Vorbereitung der Anklage

Wenn ein Verfahren schließlich an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben ist, so stehen nur der

Komplex als ganzer, seine Abgrenzung zu anderen Verfahren und der oder einige Hauptbeschuldigte fest. Die Vorbereitung der Anklage braucht wiederum erhebliche, kaum abzukürzende Zeit.

Schon die Lektüre der Akten wird den Staatsanwalt, selbst wenn er von allen anderen Dienstgeschäften freigestellt wird – was bei kleineren Behörden kaum möglich ist – Tage und Wochen kosten. Wenn nun die Verhaftung eines oder mehrerer Hauptbeschuldigter erfolgen muß, wird er die ersten Wochen mit der Bearbeitung der Haftfragen verbringen; Haftbefehlsanträge, Haftbeschwerden, Vollzugsentschließungen, alles dies sind, immer wegen des umfangreichen Stoffes, sehr zeitraubende Aufgaben.

Die Ermittlungen selbst sind bei Abgabe des Verfahrens durch die Zentrale Stelle noch keineswegs abgeschlossen, wenn nicht gar überhaupt das Verfahren sofort bei der Staatsanwaltschaft begonnen hat. Die Zentrale Stelle führt zwar ihre Akten in vierfacher Ausfertigung und überläßt bei Abgabe des Verfahrens drei Aktenausfertigungen der Staatsanwaltschaft; dies erleichtert die weitere Ermittlungsarbeit erheblich. Während jedoch bei der Vorbereitung des Verfahrens nur die Beweismittel benutzt wurden, die notwendig waren, um den Gegenstand der Sache und dem Personenkreis nach abzugrenzen und die zuständige Staatsanwaltschaft zu ermitteln, müssen nun im eigentlichen Ermittlungsverfahren alle Beweismittel in gehöriger Form ausgeschöpft werden. Dazu gehört in erster Linie die Vernehmung unzähliger Zeugen.

Nur in Ausnahmefällen kann von der gerichtlichen Voruntersuchung abgesehen werden. Das bedeutet, daß nun, mit Stellung des Voruntersuchungsantrages, erneut ein Beamter sich in den sehr umfangreichen Stoff einarbeiten muß. Da es nach der Strafprozeßordnung keine zentralen Gerichtszuständigkeiten (z.B. Sondergerichte) geben kann, müssen immer neue Gerichte mit einzelnen Verfahren angegangen werden, deren Richter oft noch keinerlei Erfahrungen in NS-Prozessen sammeln konnten. Zwar hilft auch hier die Zentrale Stelle mit Dokumentationen allgemeiner Art (z.B. die Zusammenstellungen über Befehlsnotstand, Rechtsprechung und Sprachgebrauch), die die Einarbeitung erleichtern. Aber dem Untersuchungsrichter bleibt nicht erspart, sich den gesam-

ten Stoff selbst zu erarbeiten. Irgendeine Form der Arbeitsteilung ist nicht möglich, weil der Untersuchungsrichter nach der Prozeßordnung nicht durch ein Arbeitsteam ersetzt werden kann.

Dann beginnt die zeitraubende Ermittlungsarbeit der Voruntersuchung. Sämtliche Zeugen werden richterlich vernommen, die Angeschuldigten müssen ausführlich gehört werden, wobei die Vernehmung eines einzigen Angeschuldigten viele Tage und sogar Wochen dauern kann. Man muß sich vergegenwärtigen, daß sein gesamter Kriegseinsatz während mehrerer Jahre, an den verschiedensten Orten, minutiös rekonstruiert, mit ihm durchgesprochen werden muß, Vorhalte aus anderen Vernehmungen und aus Dokumenten gemacht und Rückfragen bei Zeugen und anderen Angeschuldigten, eventuell mit Gegenüberstellungen durchgeführt werden müssen.

Wer schon einmal eine umfangreiche Aussage in Gegenwart des Vernommenen zu Papier bringen müssen, und zwar so, daß sie von ihm, dessen Existenz vielleicht von der Formulierung abhängig ist, genehmigt und unterschrieben wird, der weiß, wie wenige Seiten da an einem Vormittag gefüllt werden können. Wenn man dabei in Rechnung stellt, daß Verfahren mit zehn Angeschuldigten keine Seltenheit sind (das in Stuttgart anhängige Galizien-Verfahren hat 35 Angeschuldigte), so kann es nicht verwundern, daß die Voruntersuchung, von einem einzigen Manne geführt, Monate dauert und ein Jahr leicht überschreitet. Man muß an dieser Stelle feststellen, daß der Untersuchungsrichter von derartigen Großverfahren in manchen Fällen geradezu überfordert scheint. Geradezu unlösbar aber werden die Schwierigkeiten und zeitlichen Verzögerungen, wenn in der Person des Untersuchungsrichters ein Wechsel eintritt.

16.000 Seiten „Auschwitzakten“

Nach Abschluß der Voruntersuchung benötigt die Anfertigung der Anklage wiederum in aller Regel einige Wochen. Die Anklageschrift gegen Georg Heuser u.a. (StA Koblenz) umfaßt beispielsweise 318 Seiten. Ein solches Buch ist nicht in wenigen Tagen zu schreiben, wenn es allen Anforderungen an Genauigkeit genügen soll. Die Gerichtsakten

im Auschwitzverfahren haben sogar den phantastischen Umfang von 16.000 Seiten erreicht; in der 700 Seiten starken Anklage werden 250 Zeugen benannt.

Für das Schwurgericht gilt nunmehr entsprechend, was bisher für alle Verfahrensstadien bemerkt werden mußte: Wiederum haben sich mindestens Vorsitzender und Berichterstatter durch die inzwischen noch erheblich angewachsenen Akten hindurchzuarbeiten, bevor sie auch nur die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließen können. Alsdann benötigt die Vorbereitung der Hauptverhandlung wesentlich mehr Zeit als bei üblichen Verfahren; allein die Anträge von mehreren Verteidigern, die nur mit genauester Sachkenntnis zu bescheiden sind, verursachen einen erheblichen Arbeitsanfall. Die Akteneinsicht für die Prozeßbeteiligten kann nicht nur – wie üblich – auf einige Tage gewährt werden. Einzelheiten, die sonst arbeitsmäßig überhaupt kaum ins Gewicht fallen, wie z.B. Zeugenladungen, werden bei Großverfahren zu umfangreichen Aktionen.

Die Hauptverhandlung schließlich, die sorgfältiger Zeitplanung bedarf, muß wiederum den völlig unvorbereiteten Laienbeisitzern eine umfassende Kenntnis des gesamten Prozeßstoffes vermitteln, und das unter der Herrschaft des Mündlichkeitsprinzips. Die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme erfordert die Vernehmung einiger Dutzend Zeugen, jedes Dokument muß verlesen, jeder Angeklagte dazu gehört werden. So ergibt sich eine mehrwöchige Verhandlungsdauer.

Der anschließende Rechtsmittelzug, möglicherweise die erneute Hauptverhandlung tun ein übriges, um schließlich das gesamte Verfahren von Beginn der Ermittlungen bis zur Rechtskraft des Urteiles mehrere Jahre dauern zu lassen, ohne daß es auch nur einen Tag lang unbearbeitet liegen geblieben wäre. Und letzteres läßt sich bei der notorischen Überlastung der Gerichte, die ja „nebenher“ ihren normalen Geschäftsanfall zu bewältigen haben, gar nicht vermeiden.

Alles in allem ist die Tatsache nicht zu leugnen, daß die Strafverfahren wegen NS-Gewaltverbrechen im Vergleich zu denen der sonstigen Kriminalität verhältnismäßig lange dauern. Dies führte zu der in der Öffentlichkeit wiederholt vorgebrachten Forderung, nach nunmehr 18 Jahren die Strafverfolgung endlich zu beenden. Die Untersuchung zeigte aber, daß schuldhafte Versäumnisse nicht begangen wurden und daß es ausschließlich an der Art des Stoffes und dem unvorstellbaren Ausmaß der NS-Gewaltverbrechen liegt, wenn ihre strafrechtliche Aufarbeitung sich über Jahre erstreckt.

Abhilfe könnte nur bringen, wer eine radikale Änderung der Strafprozeßordnung und Prozesse nach Art des Volksgerichtshofes wünschte. Gerade die Bestrafung der NS-Gewaltverbrechen dürfte aber der denkbar schlechteste Anlaß für eine solche „Reform“ sein. Nirgendwo kommt es auf die peinliche Einhaltung der rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätze so sehr an wie gerade bei der Sühne der vom Unrechtsstaat begangenen Verbrechen.

Anmerkung

- 1) Abschrift aus BArch, B 141/33772, Bl. 230 – 238 (Auszüge)

Erwin Schüle, geboren 1913, Jurastudium in Tübingen, Eintritt in die NSDAP 1937, im Krieg als Soldat an der West- und Ostfront, März 1945 in sowjetische Gefangenschaft geraten, 1949 zum Tode verurteilt, kurz darauf begnadigt und in die Bundesrepublik entlassen; seit April 1950 im Justizdienst des Landes Baden-Württemberg, 1.12.1950 Staatsanwalt, 1.3.1958 Oberstaatsanwalt, Dezember 1958 bis August 1966 Leiter der Zentralen Stelle.